



Kreis Wesel • Der Landrat • Postfach 10 11 60 • 46471 Wesel

Bürgermeister im  
Kreis Wesel

Bürgermeisterin der  
Stadt Wesel

46519 Alpen

Gemeinde Alpen			
02.08.16		8-9 Uhr	
BBM	1	3	

Dienststelle: Fachdienst 32 - Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Gangelhoff

E-Mail: [helmut.gangelhoff@kreis-wesel.de](mailto:helmut.gangelhoff@kreis-wesel.de)

Telefon: 0281 207-2736

Telefax: 0281 207-67 2736

Zimmer: 736 (1. Untergeschoss)

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 32

Datum: 28. Juli 2016

**Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**  
Empfehlung für die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

Tagung der Leiterinnen und Leiter der Ordnungsämter am 01.06.2016 in Voerde  
Dienstbesprechung der Leiter der Feuerwehren am 20.07.2016 in Wesel

Bei den o.a. Veranstaltungen haben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die nach dem BHKG rechtlich verpflichtend zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für die Wehrleitungen und Stellvertreter ausgetauscht. In Abstimmung mit meinem Kreisbrandmeister werden dazu folgende Ausführungen gemacht:

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) haben Wehrführer und Stellvertreter Aufwandsentschädigungen erhalten, da sie regelmäßig über das übliche Maß hinaus Dienst für die Feuerwehr geleistet haben und leisten. Die Entscheidungen hierüber lagen im Ermessen der Räte.

Zum 01.01.2016 ist das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Kraft getreten und hat das FSHG abgelöst.

Nach § 11 Abs. 6 BHKG gilt u.a. die Regelungen des § 12 Abs. 7 BHKG für Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehren entsprechend. In § 12 Abs. 7 BHKG ist geregelt, durch wen die Aufwandsentschädigungen festzulegen sind. Dies ist für die vorgenannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Rat der jeweiligen Kommune. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der

Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung.

Diese rechtliche Vorgabe macht in den meisten Kommunen im Kreis Wesel eine Überarbeitung der Aufwandsentschädigungen und einen entsprechenden Rats-beschluss erforderlich.

In der nachstehenden Tabelle werden unterschiedliche Varianten der monatlich zu zahlenden Beträge dargestellt, die die Entschädigungsverordnung in der aktuell geltenden Fassung berücksichtigt:

<b>Einwohnerzahl</b>	<b>Variante 1</b>	<b>Variante 2</b>	<b>Variante 3</b>	<b>Variante 4</b>	<b>Variante 5</b>
<b>bis 20.000</b>					
Leiter der Feuerwehr	211,90 €	635,70 €	847,60 €	635,70 €	423,80 €
Stellv. Leiter der Feuerwehr	211,90 €	211,90 €	423,80 €	423,80 €	423,80 €
<b>20.001-50.000</b>					
Leiter der Feuerwehr	290,20 €	870,60 €	1.160,80 €	870,60 €	580,40 €
Stellv. Leiter der Feuerwehr	290,20 €	290,20 €	580,40 €	580,40 €	580,40 €
<b>50.001-150.000</b>					
Leiter der Feuerwehr	386,80 €	1.160,40 €	1.547,20 €	1.160,40 €	773,60 €
Stellv. Leiter der Feuerwehr	386,80 €	386,80 €	773,60 €	773,60 €	773,60 €

**Variante 1:**

Die Aufwandsentschädigung wird auf die Höhe der Entschädigung für die Ratsmitglieder in Kommunen festgelegt. Es findet keine Abstufung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinen Stellvertretern statt.

**Variante 2:**

Die Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr wird an die eines Fraktionsvorsitzenden mit mehr als 10 Mitgliedern angepasst. Der einfache Satz bleibt hierbei unberücksichtigt. Die Beträge für die Stellvertreter bleiben bei dem einfachen Satz. Hierdurch würde der tatsächlichen Aufgabenbelastung der Leiter der Feuerwehr Rechnung getragen.

**Variante 3:**

Die Aufwandsentschädigung wird den Bezügen der Ratsmitglieder komplett gleichgestellt. Der Leiter der Feuerwehr erhält neben der einfachen Aufwandsentschädigung zusätzlich eine weitere Entschädigung eines Fraktionsvorsitzenden mit mehr als zehn Mitgliedern. Die stellvertretenden Leiter der Feuerwehr erhalten einen zweifachen Satz der einfachen Aufwandsentschädigung.

**Variante 4:**

Entspricht der Variante 3, berücksichtigt aber die hauptberufliche Tätigkeit bei der Kommune, für die er als Leiter der Feuerwehr tätig ist und für seine Aufgaben mit entsprechenden Stellenanteilen freigestellt wird.

Variante 5:

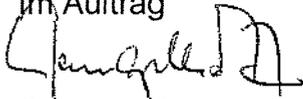
Entspricht der Variante 3, berücksichtigt die vollständige hauptberufliche Tätigkeit als Leiter der Feuerwehr (keine anderen gemeindlichen Aufgaben).

Von hier wird die Variante 3 zur Umsetzung empfohlen, weil sie m.E. dem ehrenamtlichen Engagement Rechnung trägt und die unterschiedliche Arbeitsbelastung für die unterschiedlichen Funktionen berücksichtigt. Daneben wird eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Aufwandsentschädigung empfohlen.

Soweit Sie bereits eine Anpassung auf der Grundlage der Bestimmungen des BHKG getroffen haben, erhalten Sie dieses Schreiben zu Ihrer Information.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Im Auftrag



Gangelhöff



Kreis Wesel • Der Landrat • Postfach 10 11 60 • 46471 Wesel

Bürgermeister im  
Kreis Wesel

te/ij Alpen

Bürgermeisterin der  
Stadt Wesel

Gemeinde Alpen			
12.09.16		12-13 Uhr	
BBM	1	3	

Dienststelle: Fachdienst 32 - Gefahrenabwehr und  
allge-meine Ordnungsangelegenheiten

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Gangelhoff

E-Mail: helmut.gangelhoff@kreis-wesel.de

Telefon: 0281 207-2736

Telefax: 0281 207-67 2736

Zimmer: 736 (1. Untergeschoss)

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 32

Datum: 7. September 2016

**Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG);**  
hier: Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren; mein Schreiben  
vom 28.07.2016

Die Empfehlung in meinem o.g. Schreiben zur Höhe der Aufwandsentschädigungen, die auf  
einen in einer Ordnungsamtsleiterbesprechung geäußerten Wunsch zurückging, ist noch einmal  
mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern des Kreises Wesel einer tiefergehenden  
Betrachtung unterzogen worden. Hieraufhin stelle ich unter Bezugnahme auf mein o. g.  
Schreiben Folgendes klar:

- da sich die Sachverhalte in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich darstellen, existiert  
kein Raum für eine einheitliche gemeinsame Festlegung
- bei der Umsetzung hat jede Kommune auch ihrer individuellen Haushaltslage Rechnung zu  
tragen
- die letztendliche Entscheidung liegt im Ermessen der Räte (hierauf hatte ich bereits in meinem  
Schreiben vom 28.07.2016 hingewiesen)

Soweit Sie Ihrerseits mein Schreiben vom 28.07.2016 weiter geleitet haben, bitte ich darum,  
auch diese Klarstellung entsprechend weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Rentmeister

# Aufteilung der Gelder bis 2016

Gemeindebrandinspektor	450 €
Stellvertreter	200 €
Stellvertreter	200 €
Zugführer	200 €
Stellvertretender Zugführer	100 €
Stellvertretender Zugführer	100 €
Gruppenführer Menzelen	200 €
Gruppenführer Veen	200 €
Gerätewarte Alpen (4 x 200 €)	800 €
Gerätewart Menzelen	200 €
Gerätewart Veen	200 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	200 €
Stellvertreter	100 €
Stellvertreter	100 €
Elektrof ach kraft	200 €
Atemschutzgerätewart Alpen (2 x 200 €)	400 €
Atemschutzgerätewart Menzelen	100 €
Atemschutzgerätewart Veen	100 €
	<b><u>4.050 €</u></b>
<u>Telefonkostenpauschalen</u>	<b>1.920 €</b>

# Aufteilung der Gelder ab 2017

Zugführer	600 €
Stellvertretender Zugführer	300 €
Stellvertretender Zugführer	300 €
Gruppenführer Menzelen	600€
Stellvertretender Gruppenführer	300€
Stellvertretender Gruppenführer	300€
Gruppenführer Veen	600€
Stellvertretender Gruppenführer	300€
Stellvertretender Gruppenführer	300€
Gerätewarte Alpen (4 x 200 €)	800 €
Gerätewart Menzelen	200 €
Gerätewart Veen	200 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	600 €
Stellvertreter	300 €
Stellvertreter	300 €
Elektrofachkraft	200 €
Funkfachkraft	200€
Atemschutzgerätewart Alpen (2 x 300 €)	600 €
Atemschutzgerätewart Menzelen	200 €
Atemschutzgerätewart Veen	200 €
	<u>7400€</u>